

# VEREIN

der Bürgerinitiative S-Bahn-Tunnel Haidhausen

Vorsitzende: Ingeborg Michelfeit und Dr. Walter Heldmann



## Beitrittserklärung

Stand: 08.07.08

**Bitte deutlich schreiben:**

Name.....Vorname.....

Straße und Haus-Nr.....

PLZ.....Ort.....

Objektadresse(n) bei Eigentümer: .....

.....

Telefon.....Mobil .....

E-Mail: .....Fax.....

**Beachten Sie bitte die Vereinssatzung auf Seite 2**

Ich trete dem Verein „Bürgerinitiative S-Bahn-Tunnel Haidhausen“ bei und beantrage **Vollmitgliedschaft** gemäß Satzung zur Inanspruchnahme aller Vorteile des Vereins, als

**Mieter** oder **sonstiger Interessierter** vgl. § 3 Absatz 4 bc)   
zum Mitgliedsbeitrag von 25,- € pro angefangenes Jahr

**Haus- und Wohnungseigentümer** Wohnfläche in qm .....

**Gewerbetreibender / Pächter** Gewerbefläche in qm .....

Ich beantrage **Fördermitgliedschaft** vgl. § 3, Absatz 4a   
zum Mitgliedsbeitrag pro angefangenes Jahr von: .....€ mindestens 10 €

Ihre Daten werden von uns selbstverständlich vertraulich behandelt.

Fragen zu Beitritt bzw. Zahlung richten Sie bitte an Frau Winkler unter Telefon 089 45 56 57 98 – Fax 089 45 56 56 99

**Der Mitgliedsbeitrag wird fällig bei Eintritt und dann jährlich  
14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.**

Konto für Rechtshilfefonds: 659 746 158 HVB München BLZ 700 202 70

Datum, Unterschrift: .....

**Verein der Bürgerinitiative S-Bahn-Tunnel-Haidhausen, Haidhauser Str. 18, 81675 München**

**E-Mail: [info@tunnelaktion.de](mailto:info@tunnelaktion.de)**

**[www.tunnelaktion.de](http://www.tunnelaktion.de)**

# **Satzung (Auszug) der Bürgerinitiative S-Bahn-Tunnel Haidhausen**

## **§ 1 Zweck des Vereins**

Zweck der Bürgerinitiative S-Bahn-Tunnel Haidhausen ist die kritische Begleitung und gegebenenfalls Verhinderung der

S-Bahnplanung in Haidhausen; dazu gehören insbesondere die Organisation und Finanzierung einer gewissen gemeinsamen Interessenwahrnehmung für die Mitglieder im Zusammenhang mit sämtlichen Planungsmaßnahmen und sonstigen Aktivitäten, die mit dem Vorhaben der S-Bahnplanung in Haidhausen einhergehen. Zur Durchsetzung dieses Zieles werden auch juristische und sachverständige Berater herangezogen.

Ziel der Bürgerinitiative ist dabei insbesondere die Lebensqualität in Haidhausen und Umgebung dauerhaft zu sichern. Dazu gehört der Schutz der in Haidhausen lebenden Bevölkerung vor Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastungen und der damit einhergehenden gesundheitlichen und sozialen Beeinträchtigungen, sowie insbesondere auch die Sicherung der bauphysikalischen Gebäude- und Wohnungssubstanz, soweit sie von der S-Bahnplanung betroffen wird. Ferner gehört dazu die Existenzsicherung gewerblicher Betriebe und auch wiederum der Wohnsubstanz vor länger dauernden Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Baustellenverkehr, insbesondere auch der Schutz der Menschen, insbesondere der Schulkinder, der Behinderten und der älteren Menschen vor den Gefahren der langfristigen Bauarbeiten. Die Bürgerinitiative verfolgt auch das Ziel, verkehrspolitisch sinnvolle und kostengünstige Nahverkehrslösungen für München zu unterstützen.

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative S-Bahn-Tunnel Haidhausen“; seine Eintragung im Vereinsregister ist nicht beabsichtigt, der Sitz des Vereins ist Haidhauser Straße 18/0 in 81675 München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Fördermitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung ist weiter eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme als Fördermitglied, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglied (Vollmitglied) kann jeder an der Verwirklichung des Vereinsziels Interessierte werden. Voraussetzung ist weiter eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme als Vollmitglied, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod.
  - b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Beiträge die über das Geschäftsjahr hinaus bezahlt wurden, werden auf schriftlichen Wunsch zurückerstattet.

- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
  - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (4) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Beiträge sollen insbesondere dazu dienen, die Aktivitäten des Vereins zur Zweckerreichung auch unter Zuhilfenahme juristischer Vertretung und/oder sachverständiger Vertretung (Berater) sicherzustellen. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für
- a) Fördermitglieder mind. EURO 10,00 pro Jahr.
  - b) Vollmitglieder
    - ba) Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer  
Beitrittsgeld:  
EURO 1,00 pro m<sup>2</sup> Wohnfläche EURO 1,00 pro m<sup>2</sup> Gewerbefläche (ohne Freifläche), mind. jedoch EURO 100,00  
Über die 500 m<sup>2</sup> hinausgehende Fläche mindert sich der Beitrag für Wohn- und Gewerbeflächen von EURO 1,00 auf EURO 0,70. Jahresbeitrag:  
EURO 1,00 pro m<sup>2</sup> Wohnfläche EURO 1,00 pro m<sup>2</sup> Gewerbefläche (ohne Freifläche), mind. jedoch 100,00 EURO
    - bb) Gewerbetreibende/Pächter  
Beitrittsgeld:  
EURO 0,50 pro m<sup>2</sup> Gewerbefläche, mind. jedoch EURO 50,00 Jahresbeitrag:  
EURO 0,50 pro m<sup>2</sup> Gewerbefläche, mind. jedoch EURO 50,00
    - bc) sonstige Interessierte (z.B. Mieter, Familienangehörige von Mitgliedern der Absätze ba) und bb)  
Beitrittsgeld:  
EURO 25,00  
Jahresbeitrag:  
EURO 25,00

Das Beitrittsgeld wird innerhalb von drei Wochen nach dem Vereinsbeitritt fällig.

Der Jahresbeitrag wird jeweils erstmals in dem den Beitritt folgenden Jahr fällig und ist innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 4 Gewinne und sonstige Mittel**

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

## **§ 6 Vorstand des Vereins**

## **§ 7 Auflösung und Zweckänderung**